|  |  |
| --- | --- |
| A  a)Vorschuss | Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der /des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ein. |
| B  b)Vorschuss | Kostenschuldner ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG. |
| C  c)Vorschuss | Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem.  § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern.  Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + (6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten) des/der Kläger/in erfordert. |
| D  c)MV | Die Anforderung der „1. Gerichtskostenhälfte“ erfolgt durch maschinelle Kostennachricht gem. § 26 KostVfg erst nach Erlass des Mahnbescheids, da gem. § 12 III S. 2 GKG im maschinellen Mahnverfahren für den Erlass des MB keine Vorauszahlungspflicht besteht, sondern erst für den Erlass des Vollstreckungsbescheids. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 +  (6 KostVfg) über den (Prozessbevollmächtigten des) Antragsteller erfordert. |
| E  a) SchlussKR | Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 o. 2 *(Nr. kann variieren, je nach Erledigungsart)* GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. |
| F  b) SchlussKR | Kostenschuldner (evtl. mehrere) ist gem.   1. § 29 Nr. 1 GKG der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Entscheidungsschuldner. 2. § 29 Nr. 2 der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   als Übernahmeschuldner. |
| G  c) SchlussKR | Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen…..   1. Es gibt **keine** offene **Restforderung** 2. Der offene Restbetrag wird im Wege **der Sollstellung** gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert. 3. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet. |
| H  a)  Vorschuss  SV/Zeuge | Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs.3 Nr.1 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein. |
| I  b) Vorschuss  SV/Zeuge | Kostenschuldner ist der\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG. |
| J  c) Vorschuss SV/Zeuge | Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 (+ 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des) über den Kläger. Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann. |
| K  c) Vorschuss  Widerklage | Da die Widerklage gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig ist, erfolgt die Einforderung der Differenz im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1  und 25 KostVfg mit Kost 23 zu Lasten der Beklagten und Widerkläger/in. |